

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Übersetzung wurde bereits in Newsletter Menschenrechte 2022/3 veröffentlicht] Die erneute Veröffentlichung wurde allein für die Aufnahme in die HUDOC-Datenbank des EGMR gestattet. Diese Übersetzung bindet den EGMR nicht.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Translation already published in Newsletter Menschenrechte 2022/3] Permission to republish this translation has been granted for the sole purpose of its inclusion in the Court's database HUDOC. This translation does not bind the Court.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Traduction déjà publiée dans Newsletter Menschenrechte 2022/3] L'autorisation de republier cette traduction a été accordée dans le seul but de son inclusion dans la base de données HUDOC de la Cour. La présente traduction ne lie pas la Cour.

Veröffentlichung eines abgehörten Telefongesprächs des Premierministers im U-Ausschuss

Algirdas Butkevičius gg Litauen, Urteil vom 14.6.2022, Kammer II, 70489/17

Sachverhalt

Der Bf war von 2012 bis Ende 2016 Premierminister von Litauen. 2015 leiteten Staatsanwaltschaft und Geheimdienst Ermittlungen wegen des Verdachts des Amtsmissbrauchs aufgrund der Nichteinhaltung des gesetzlichen Verfahrens bei der Annahme des Regierungsbeschlusses Nr 1025 vom 23.9.2015 ein. Mit dem Beschluss wurde einigen Gebieten der Status als »Schutzgebiete« entzogen. Der Beschluss wurde am 2.5.2016 aufgehoben. Im Zuge der Ermittlungen wurde (zulässigerweise) ein Gespräch zwischen R. M., dem Bürgermeister der als Schutzgebiet ausgewiesenen Stadt Druskininkai, und dem Bf aufgenommen, in dem sie die Annahme des Beschlusses besprachen.

Am 12.11.2015 wurde der Anti-Korruptions-Untersuchungsausschuss des *Seimas* mit der Aufarbeitung der Umstände der Annahme des Regierungsbeschlusses Nr 1025 beauftragt. Nach Einstellung des Ermittlungsverfahrens am 29.2.2016 übermittelte der Staatsanwalt dem U-Ausschuss sowie der Hauptamtlichen Ethikkommission eine Kopie der Einstellungsentscheidung, in der das Telefongespräch zwischen dem Bf und R. M. transkribiert war. In der öffentlichen Anhörung

des U-Ausschusses vom 1.3.2016 wurden die Beweise aus dem Ermittlungsverfahren diskutiert. In weiterer Folge wurden Auszüge des Transkripts zB vom Journalisten V. D. des Nachrichtenportals *Delfi* der breiten Öffentlichkeit bekanntgemacht.

Am 2.3.2016 zeigte der Bf die mutmaßlich ungesetzliche Veröffentlichung dieses Materials beim Generalstaatsanwalt an. Neben seinen Rechten als Politiker seien auch seine Rechte als Privatperson verletzt worden, da er ernsthafte psychische Schäden aufgrund der negativen Berichterstattung erlitten habe und dies seine Karriere als Politiker beeinträchtigen würde. Mit Entscheidung vom 5.10.2016 wurde das Ermittlungsverfahren mangels strafbarer Handlung eingestellt. Der Staatsanwalt stellte fest, dass das Telefongespräch zwischen dem Bf und R. M. nicht das Privatleben des Bf betroffen habe. Das Delikt der unrechtmäßigen Veröffentlichung von Ermittlungsakten könne nur von Verfahrensbeteiligten begangen werden. Weder U-Ausschuss noch die Medien seien am Strafverfahren beteiligt gewesen. Ferner habe der U-Ausschuss das Recht auf Zugang zu derartigen Informationen gehabt. Auf Grundlage der Ent-

scheidungen des Verfassungsgerichtshofs vom 8.5.2000 und 23.10.2002 stellte er ferner fest, dass der Bf und R. M. Personen des öffentlichen Lebens seien, bei denen höhere moralische Standards gelten würden, und die Aktivitäten bedeutsame öffentliche Aufgaben betreffen würden.

Die Beschwerde des Bf gegen diese Entscheidung wurde vom Bezirksgericht Vilnius am 10.2.2017 (im zweiten Rechtsgang) mit denselben Argumenten und unter Anführung der Rsp des EGMR zu Art 8 EMRK abgewiesen. Das Landesgericht Vilnius bestätigte die Entscheidung am 20.3.2017.

Rechtsausführungen

Der Bf behauptete eine Verletzung von Art 8 EMRK (hier: *Recht auf Achtung des Privatlebens und der Korrespondenz*) aufgrund der Veröffentlichung des Transkripts des aufgenommenen Telefongesprächs zwischen ihm und Bürgermeister R. M.

I. Zulässigkeit

(51) Die Regierung brachte vor [...], dass der Bf sich lediglich auf strafrechtliche Rechtsbehelfe gestützt hätte. Er hätte keine Beschwerden bei Institutionen, die die journalistische Ethik überwachten, erhoben [...].

(52) [...] Der Bf hätte den Schutz seiner Rechte auch mit zivilrechtlichen Mitteln begehren können [...]. [...]

(60) Einleitend hält der GH fest, dass der Bf die strafrechtliche Schiene erschöpft hat [...]. Während der GH akzeptiert, dass in Fällen einer mutmaßlichen Verletzung der Privatsphäre strafrechtliche Rechtsbehelfe nicht immer erforderlich sind und zivilrechtliche Rechtsbehelfe als ausreichend angesehen werden könnten [...], stellt er fest, dass im gegenständlichen Fall das Strafverfahren nicht nur aufgrund des behaupteten Verstoßes gegen die Privatsphäre des Bf eingeleitet wurde, sondern auch aufgrund einer anderen strafbaren Handlung, nämlich der Veröffentlichung von Ermittlungsakten [...]. Daher ist der GH nicht überzeugt, dass die strafrechtliche Schiene als Rechtsbehelf gänzlich ungeeignet für die Beschwerde des Bf war, insb weil die Beschwerden des Bf zugelassen und vom Staatsanwalt und den Gerichten genau geprüft wurden.

(62) Der GH stimmt der Ansicht des Bf zu, dass er angesichts der Umstände des Falls und seines Vorbringens, wonach staatliche Institutionen für den Eingriff verantwortlich gewesen seien, nicht verpflichtet war, eine Beschwerde bei Organen zu erheben, die die Medien überwachen.

(63) Der GH stellt fest, dass die Regierung nicht explizit vorbrachte, dass Art 8 EMRK als solcher nicht auf die Beschwerde des Bf anwendbar sei. [...] Jedenfalls betont

der GH, dass Art 8 EMRK die Vertraulichkeit »privater Kommunikation« ungeachtet von Inhalt und Form der Korrespondenz schützt. MaW schützt Art 8 EMRK die Vertraulichkeit jeglichen Austausches, den Individuen zum Zweck der Kommunikation nutzen. [...] Folglich, da die Frage der Anwendbarkeit ein Problem der Zuständigkeit *ratione materiae* ist und [...] die relevante Prüfung auf Zulässigkeitsebene durchgeführt werden sollte [...], stellt der GH fest, dass Art 8 EMRK auf die Beschwerde des Bf hinsichtlich der Veröffentlichung des Inhalts seines Telefongesprächs mit R. M. anwendbar ist.

(64) [...] Dieser Beschwerdepunkt ist weder offensichtlich unbegründet noch aus einem anderen [...] Grund unzulässig. Er muss daher für **zulässig** erklärt werden (einstimmig).

II. Zur behaupteten Verletzung von Art 8 EMRK

1. Allgemeine Grundsätze

a. Zur Korrespondenz und der geheimen Überwachung der Kommunikation

(83) Der GH wiederholt, dass private oder geschäftliche Telefongespräche von den Begriffen »Privatleben« und »Korrespondenz« iSv Art 8 Abs 1 EMRK umfasst sind [...]. Um den durch Art 8 EMRK garantierten Schutzbereich [...] abzugrenzen, hat der GH ferner entschieden, dass das verdeckte Abhören von Telefongesprächen in den Anwendungsbereich von Art 8 EMRK fällt, sowohl hinsichtlich der Achtung des Privatlebens als auch der Korrespondenz [...].

(84) Der GH hat auch entschieden, dass Daten, die von Geheimdiensten über eine bestimmte Person gesammelt wurden, in den Anwendungsbereich von Art 8 EMRK fallen, selbst wenn die Information nicht durch eingriffsintensive oder verdeckte Methoden ermittelt wurde [...].

b. Zum Privatleben

(86) Im Allgemeinen gibt es keinen Grund, warum der Begriff »Privatleben« berufliche Aktivitäten nicht umfassen sollte [...]. Beschränkungen des Berufslebens eines Bf können unter Art 8 EMRK fallen, wenn sie Folgen für die Art und Weise haben können, in der er [...] seine soziale Identität durch den Aufbau von Beziehungen zu anderen bildet [...]. Zudem ist das Berufsleben oft eng mit dem Privatleben verknüpft, besonders wenn Faktoren, die sich auf Privatleben im strikten Sinn des Wortes beziehen, Qualifikationen für einen Beruf darstellen. Das Berufsleben ist daher Teil des Interaktionsbereichs zwischen einer Person und anderen, sogar in einem öffentlichen Kontext, und kann daher in den Anwendungsbereich des »Privatlebens« fallen [...].

(87) [...] Schließlich haben die meisten Menschen

während ihres Arbeitslebens die Möglichkeit, Beziehungen zur Außenwelt aufzubauen. Daher [hat der GH festgestellt, dass] Einschränkungen zum Berufszugang das »Privatleben« berührten. Ebenso hat er festgestellt, dass eine Amtsenthebung das Recht auf Achtung des Privatlebens beeinträchtigte. Letztlich umfasst Art 8 EMRK den Schutz der Ehre und des Rufs als Teil des Rechts auf Achtung des Privatlebens [...].

2. Anwendung der allgemeinen Grundsätze auf die Umstände des vorliegenden Falls

a. Zum Bestehen eines Eingriffs

(88) Der GH hält fest, dass nachdem das Ermittlungsverfahren [...] eingeleitet wurde, ein Gericht die Überwachung der Telefongespräche von R. M. bewilligte und der Geheimdienst das Gespräch zwischen R. M. und dem Bf abfing [...]. Der GH ist der Ansicht, dass die Übermittlung dieser Informationen an andere Behörden, wie den Staatsanwalt und dann an den U-Ausschuss des *Seimas*, und die behördliche Nutzung dieser Daten sowie die Veröffentlichung [...] einen Eingriff in das Recht des Bf nach Art 8 EMRK darstellten [...].

b. Ob der Eingriff gerechtfertigt war

(89) Ein derartiger Eingriff ist nur iSv Art 8 Abs 2 EMRK gerechtfertigt, wenn er »gesetzlich vorgesehen« ist, ein oder mehrere in Abs 2 genannte legitime Ziele verfolgt und »in einer demokratischen Gesellschaft notwendig« ist, um dieses Ziel oder diese Ziele zu erreichen [...].

i. Ob der Eingriff »gesetzlich vorgesehen« war

(91) Der GH hält einleitend fest, dass der Bf weder die Gesetzmäßigkeit der Aufnahme seines Telefongesprächs noch die Berechtigung des Staatsanwalts zur Übermittlung der Konversation an den U-Ausschuss bestritt [...]. Er behauptete vielmehr, dass die Behörden [...] diese Informationen nicht gebührend iSd gesetzlichen Vorgaben geschützt hätten [...].

(92) [...] Zuerst widmet sich der GH dem Vorbringen [...], dass die Informationen im Ermittlungsakt nicht gebührend vom Staatsanwalt geschützt worden seien, als er Teile des Ermittlungsakts an den U-Ausschuss übermittelte. Der GH stellt fest, dass er auf Ersuchen des Vorsitzenden des U-Ausschusses, der gemäß Art 4 Abs 1 Z 1 des Gesetzes über die vorläufigen Untersuchungsausschüsse des *Seimas* tätig wurde, seine Einstellungsentscheidung an den U-Ausschuss übermittelte [...]. Ferner [...] übermittelte er eine Kopie der Entscheidung an die Hauptamtliche Ethikkommission, wozu er gemäß Art 214 Abs 6 StPO berechtigt und verpflichtet war [...]. Daher, auch unter Bezugnahme auf die Schlussfolgerung der litauischen Behörden, dass der Staatsanwalt die Vorschriften der StPO nicht verletzt hatte [...], muss

der GH das Vorbringen des Bf zurückweisen [...]. An diesem Punkt verweist der GH auf seine stRsp, wonach es in erster Linie den nationalen Behörden obliegt, das innerstaatliche Recht auszulegen und anzuwenden [...]. Er hält fest, dass die Feststellungen des Staatsanwalts [...] nie von den nationalen Gerichten aufgehoben wurden [...].

(93) [...] Wie vom Staatsanwalt und vom Bezirksgericht Vilnius aufgezeigt wurde, waren weder die Mitglieder des U-Ausschusses noch der Journalist V. D. Beteiligte im Strafverfahren, [...] und da es keine klaren Beweise für Willkür gibt, sieht der GH erneut keinen Grund, von der Entscheidung der nationalen Behörden abzuweichen [...]. Schließlich stellt der GH fest, dass der Eingriff eine gesetzliche Grundlage hatte, die zugänglich und vorhersehbar war [...].

(94) Daher entscheidet der GH, dass der Eingriff in das Recht des Bf auf Achtung seiner Korrespondenz und jede sich daraus ergebende Auswirkung auf sein Recht auf Privatsphäre »gesetzlich vorgesehen« war.

ii. Legitimes Ziel

(95) Der GH erinnert daran, dass sowohl das Ermittlungsverfahren [...] als auch die nachfolgende Untersuchung des Telefongesprächs in der Anhörung des U-Ausschusses herausfinden sollten, ob die Vorschriften über die Erlassung von Rechtsakten bei Annahme des Regierungsbeschlusses Nr 1025 verletzt wurden und ob dieser Beschluss zur Aufrechterhaltung von Raumordnungsentscheidungen dienlich war, die, wie vermutet wurde, gravierend gegen das öffentliche Interesse verstießen [...]. [...] Daher stellt der GH fest, dass der Eingriff in das Recht des Bf auf Achtung seiner Korrespondenz und jede mögliche, nachfolgende Auswirkung auf sein Privatleben [...] das Ziel des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer iSv Art 8 Abs 2 EMRK verfolgten. Außerdem beachtet der GH das Vorbringen der Regierung, dass ein Eingriff in die Rechte des Bf nach Art 8 EMRK auf die Verhütung von Straftaten zielte [...]. [...]

iii. Notwendigkeit des Eingriffs

(96) In Bezug auf das gegenständliche Gespräch [...] kann der GH nur feststellen, dass es zweifelsohne die Annahme des gegenständlichen Regierungsbeschlusses betraf. Für den GH ist offensichtlich, dass das Gespräch keine Elemente des Privatlebens des Bf, wie Fragen über seine Gesundheit, sein Sexualleben oder ähnliches enthielt [...], ausgenommen die Frage des Rufs, die der GH unten behandeln wird. Der Staatsanwalt und die nationalen Gerichte, die die Beschwerde des Bf prüften, kamen zum selben Ergebnis [...]. [...] Ferner beachtet der GH die Tatsache, dass bei Prüfung der Beschwerde des Bf hinsichtlich des Verstoßes gegen sein Recht auf Privatsphäre die nationalen Gerichte sich auf die Rsp des GH zum Schutz des Privatlebens bezo-

gen und die gegenläufigen Interessen des Falls, nämlich einerseits den Ruf und die Ehre des Bf und andererseits das Recht der Presse, über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu berichten, sorgfältig gegeneinander abgewogen haben [...]. [...] Wenn nationale Behörden die gegenständlichen Interessen gemäß den in der Rsp des GH aufgestellten Kriterien abgewogen haben, benötigt es gewichtige Gründe für den GH, seine Ansicht an die Stelle jener der nationalen Gerichte zu setzen [...]. Derartige Gründe liegen im gegenständlichen Fall offensichtlich nicht vor.

(97) Der GH berücksichtigt auch die Praxis des Verfassungsgerichtshofs, dass Handlungen des Staates oder von Gemeindeorganen iZm der Erfüllung staatlicher oder gemeindlicher Funktionen immer von öffentlicher Art sind. Weiters genießen Handlungen von öffentlicher Art keinen Schutz nach Art 8 EMRK und eine Person kann diesbezüglich keine Privatsphäre erwarten [...]. Nach Ansicht des GH erging die Annahme des Regierungsbeschlusses in Umsetzung der Staatsgewalt, daher fielen die diese Annahme begleitenden Umstände direkt unter den Begriff der Handlungen öffentlicher Art. Selbst wenn der Bf vorgebracht hätte, dass die Veröffentlichung seines Telefongesprächs Auswirkungen auf seinen Ruf hatte, verweist der GH weiters auf die Position des Verfassungsgerichtshofs, dass Persönlichkeitsmerkmale und das Verhalten von Personen, die am sozialen und politischen Leben teilnehmen, zusätzlich zu bestimmten Umständen aus deren Privatleben, für die Öffentlichkeit von Bedeutung sein können [...].

(98) [...] Wie die GK entschieden hat, sind Bf verpflichtet, konkrete Auswirkungen auf ihr Privatleben sowie Art und Ausmaß ihres Leidens aufzuzeigen, zu beschreiben, und derartige Behauptungen angemessen zu belegen [...].

(99) Der GH anerkennt das Vorbringen des Bf, dass die Veröffentlichung des Telefongesprächs Auswirkungen auf seinen Ruf hatte [...]. Er stellt nicht in Frage, dass er, nach der Veröffentlichung des Transkripts des Telefongesprächs, negative Erfahrungen im Austausch mit anderen in den Medien hatte. Gleichfalls kann der GH nicht ignorieren, dass der Bf jahrzehntelang Politiker war [...] und der Ruf naturgemäß eine wichtige Rolle im Leben eines Politikers spielt.

(100) Wie dem auch sein mag, brachte der Bf keine konkreten und handfesten Auswirkungen durch die Veröffentlichung des fraglichen Telefongesprächs in den Medien auf sein Privatleben vor. Daher muss die Situation von jenen unterschieden werden, die der GH in anderen Fällen untersucht hat, zB in *Oleksandr Volkov/UA*, wo der Bf, ein Richter, aus dem Richteramt entlassen wurde und der GH eine weitreichende Beeinträchtigung seiner Beziehungen mit anderen Personen, Arbeitsverhältnisse einschließend, festgestellt hat. [...] Im gegenständlichen Fall gibt es offensichtlich keine

derartigen Umstände. Ebenfalls hat der GH in *Polyakha/UA* festgestellt, dass die Bf – die nicht nur suspendiert, herabgestuft oder auf Positionen mit weniger Verantwortung versetzt, sondern vom öffentlichen Dienst insgesamt abberufen und ausgeschlossen wurden und unmittelbar die gesamte Vergütung verloren – ernste Konsequenzen, sowohl in ihrer Fähigkeit, Beziehungen zu anderen aufzubauen und zu entwickeln, als auch in ihrem sozialen und beruflichen Ruf erlitten, und dass dies sie in erheblichem Maß beeinträchtigt hatte.

(101) Im vorliegenden Fall jedoch resultierte die Veröffentlichung des Telefongesprächs weder zB in der Abberufung des Bf vom Amt des Premierministers noch in irgendeiner anderen Sanktion gegen ihn. Tatsächlich wurde der Bf nicht verurteilt und auch die Hauptamtliche Ethikkommission konnte kein unethisches Verhalten durch die in der Einstellungsentscheidung des Staatsanwalts genannten Personen feststellen [...]. Der GH ist der Ansicht, dass diese Tatsachen die Situation des Bf etwas erleichterten. Daneben beachtet der GH das Argument der Regierung, dass der Regierungsbeschluss Nr 1025 aufgehoben wurde, sodass jegliche negativen Auswirkungen aus der litauischen Rechtsordnung entfernt wurden [...]. Nach dem GH unterstützt dies das Vorbringen der Regierung, dass die Presse ein Recht auf Kenntnis und Berichterstattung eines möglichen Fehlverhaltens hatte [...], und der GH hat bereits auf die Bedeutung der öffentlichen Nachprüfung in Fällen möglicher politischer Korruption hingewiesen (vgl Rn 95). [...]

(102) [...] Daher stellt der GH fest, dass selbst wenn sein Ruf unter Kollegen durch die Veröffentlichung seines Telefongesprächs beeinträchtigt wurde, weder Gründe noch Beweise vorgebracht wurden, die indizieren, dass eine solche Auswirkung so erheblich war, dass sie einen unverhältnismäßigen Eingriff in seine durch Art 8 EMRK garantierten Rechte darstellte [...].

c. Schlussfolgerung

(103) Daher wurde im gegenständlichen Fall **Art 8 EMRK** in Bezug auf die staatliche Verpflichtung, die Vertraulichkeit der Korrespondenz des Bf und die Achtung seines Privatlebens zu schützen, **nicht verletzt** (einstimmig).